

Stufenweise Wiedereingliederung

Wann bietet sich eine stufenweise Wiedereingliederung an?

Eine stufenweise Wiedereingliederung ist ratsam, wenn Sie längere Zeit krank sind und deshalb nicht oder nur teilweise arbeiten können. Sie werden schonend und kontinuierlich wieder an Ihre Arbeit herangeführt – genau auf Ihre persönliche Situation zugeschnitten. Mit jeder neuen Stufe der Wiedereingliederung steigern Sie Ihre Belastbarkeit, bis Sie wieder voll arbeiten können.

Wie wird eine stufenweise Wiedereingliederung geplant?

Den Plan erstellt Ihr Arzt. Er beschreibt, wann Sie welche Arbeit ausüben können. Vorher wird er in der Regel ausführlich mit Ihnen und – wenn Sie zustimmen – auch mit Ihrem Betrieb über die Besonderheiten Ihres Arbeitsplatzes sprechen. Der Arzt sollte zum Beispiel wissen, ob Schichtarbeit, Temperaturschwankungen, einseitige Belastungen oder lange Anfahrtszeiten Teil Ihrer Arbeit sind. Wir empfehlen, dass Sie auch bei Ihrem Arbeitgeber nachfragen, welche Möglichkeiten es für Sie gibt, um wieder in die Beschäftigung einzusteigen.

Wie lange dauert eine stufenweise Wiedereingliederung?

Wie lange Ihre Wiedereingliederung dauert, ist abhängig von Ihrer Gesundheit und den Anforderungen Ihrer Arbeit. Eine zeitliche verkürzte Arbeitszeit von zum Beispiel zwei, drei, vier oder auch fünf Stunden kann eine geeignete Maßnahme sein. Genauso möglich ist ein tageweiser Einsatz an beispielsweise drei oder vier Tagen pro Woche.

Kann der Plan geändert werden?

Ja. Ihr Arzt kann den Wiedereingliederungsplan jederzeit ändern und neu an Ihre individuelle Situation anpassen. Sie können Ihre Wiedereingliederung auch vorzeitig beenden, sobald Sie wieder voll belastbar sind. Bitte teilen Sie uns alle Änderungen und Anpassungen so schnell wie möglich mit.

Wann beginnt meine stufenweise Wiedereingliederung?

Die stufenweise Wiedereingliederung ist freiwillig. Sie beginnt erst dann, wenn Sie, Ihr Arzt und Ihr Arbeitgeber zustimmen. Ihr Arzt schickt den Plan zur Wiedereingliederung dann an uns. Wir schicken Ihnen abschließende Informationen.

Wie bin ich finanziell abgesichert? Gelte ich weiterhin als arbeitsunfähig?

Während Ihrer Wiedereingliederung gelten Sie weiterhin als arbeitsunfähig. Deshalb bekommen Sie weiterhin Krankengeld von uns. Ihrem Arbeitgeber steht es jedoch frei, Sie ganz oder teilweise zu bezahlen – das Krankengeld passen wir in dem Fall entsprechend an. Zur Auszahlung Ihres Krankengeldes benötigen wir weiterhin die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von Ihrem Arzt.

Wichtiger Hinweis: Andere Regeln gelten, wenn Sie eine Reha-Maßnahme über die Deutsche Rentenversicherung (DRV) durchlaufen haben. Dann bekommen Sie üblicherweise von der DRV ein sogenanntes Übergangsgeld, bis Sie die Wiedereingliederung abgeschlossen haben.



Ihre Fragen. Unsere Antworten.

Wie unterstützt mich mein Arbeitgeber?

Wenn Sie länger oder häufig krank sind, ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, Sie im Rahmen des betrieblichen Eingliederungsmanagements zu unterstützen. Es ist vom Gesetzgeber so gewollt, dass betroffene Beschäftigte dauerhaft an einem geeigneten Arbeitsplatz eingesetzt werden. Eine gemeinsam gut vorbereitete und begleitete stufenweise Wiedereingliederung ist eine bewährte Maßnahme des betrieblichen Eingliederungsmanagements.

Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es?

Die stufenweise Wiedereingliederung stützt sich auf folgende Passagen des Sozialgesetzbuches (SGB):

§ 74 SGB V Stufenweise Wiedereingliederung

§ 84 SGB IX Betriebliches Eingliederungsmanagement

Wer kann mich zur Wiedereingliederung beraten?

Bei weiteren Fragen helfen Ihnen unsere Gesundheitsberater. Auch unsere Kundenberatung können Sie immer erreichen: Unter 040 325 325 555 (bundesweit zum Ortstarif) sind wir jeden Tag rund um die Uhr für Sie da. Oder nutzen Sie unseren Beraterchat unter www.dak.de/chat. Besuchen Sie uns auch gerne in unserem Servicezentrum.

Ihre DAK-Gesundheit
Team Kundenberatung